

Verkündungsblatt

Nr. 1/2009

Erscheinungsdatum: 31. März 2009

Geschäftsordnung des Präsidiums

Geschäftsordnung für die Gremien

Erste Änderung der Wahlordnung

Erste Änderung der Studienordnung für das Künstlerische
Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Opernstudio

Erste Änderung der Studienordnung für das Künstlerische
Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie

Zweite Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium
im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung
Dirigieren Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition

Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von
Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie
Forschungs- und Lehrzulagen (Lesefassung vom 11. Februar 2009)

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 1/2009



Herausgeber

© März 2009. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Referat des Rektorats

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Druckerei Schöpfel GmbH

Inhalt

- 4 Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 7 Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule für FRANZ LISZT Weimar
- 14 Erste Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 15 Erste Änderung der Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Opernstudio an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 21 Erste Änderung der Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 26 Zweite Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 28 Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 34 Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Lesefassung vom 11. Februar 2009)

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gibt sich das Präsidium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar mit Beschluss vom 16. Juli 2008 folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule und nimmt die in § 27 Abs. 3 und 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) niedergelegten Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Aufgaben des Präsidiums sind in Ressorts gegliedert. ²Die Ressortverantwortlichen haben für die ihnen zugewiesenen Aufgaben die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis. ³Ressortübergreifende Entscheidungen trifft das Präsidium mit Beschlüssen.

§ 2 Mitglieder

¹Dem Präsidium gehören der Präsident als Vorsitzender, die Vizepräsidenten und der Kanzler stimmberechtigt an. ²Der Kanzler kann sich durch einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3 Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich wöchentlich statt.

(2) Die Sitzungen werden mit einer Tagesordnung vorbereitet, die den Mitgliedern des Präsidiums spätestens einen Tag vor der Sitzung bekannt zu geben ist.

(3) In dringenden Fällen kann eine Sitzung auch ohne Tagesordnung einberufen werden.

§ 4 Protokoll

(1) ¹Bei den Sitzungen des Präsidiums führt der Kanzler das Protokoll. ²Das Protokoll enthält mindestens Tag, Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beratungsergebnisse, die Beschlussempfehlungen im Wortlaut, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Beschlüsse und die Unterschrift des Protokollführers.

(2) ¹Die Protokolle werden den Mitgliedern des Präsidiums mit dem Vermerk „vertraulich“ zugestellt. ²Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information Dritter ist möglich. ³Die Entscheidung hierüber treffen die Mitglieder des Präsidiums.

§ 5 Sitzungsverlauf

¹Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Kontrolle und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. ²Im Anschluss daran werden die zur Tagesordnung angemeldeten Sitzungspunkte beraten.

§ 6 Beschlüsse

(1) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. ⁵Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Präsident kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn Interesse an

deren Anwesenheit besteht. ³Personen, die zu den Sitzungen herangezogen worden sind, haben Rederecht.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Präsidiums und die Teilnehmer an den Sitzungen des Präsidiums sind verpflichtet, über vertrauliche Tatsachen, die ihnen in der Beratung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Informationspflicht des Präsidiums

(1) Das Präsidium informiert den Senat in den Sitzungen des Senats über Angelegenheiten des Präsidiums, soweit sie für den Senat von Bedeutung sind.

(2) Das Präsidium informiert die Fakultätsleitungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Angelegenheiten des Präsidiums.

(3) Der Kanzler informiert die Leiter der Verwaltungsabteilungen und Zentralen Einrichtungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Angelegenheiten des Präsidiums.

§ 10 Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung des Präsidiums und ihre Änderungen werden von dem Präsidium mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung des Präsidiums tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 16. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Geschäftsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Geschäftsordnung am 26. Januar 2009 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Senat und für die Gremien unterhalb der zentralen Ebene.

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, die Belange der Hochschule im Rahmen des Thüringer Hochschulgesetzes und der Satzungen der Hochschule mit zu entscheiden. ²Die Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, die ihnen von den Gremien übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. ²Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder eines Gremiums sind, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, an Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

§ 3 **Leitung der Sitzungen**

¹Mit Ausnahme des Senats wählen Gremien ihre Vorsitzenden in der ersten Sitzung, die von dem jeweils dienstältesten Professor einberufen und geleitet wird. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums erhält. ³Bei Stimmengleichheit ist für den Fall, dass Frauen in dem Gremien unterrepräsentiert sind, die Kandidatin gewählt, andernfalls entscheidet das Los durch die Hand des dienstältesten Professors.

§ 4 **Einberufung der Sitzungen**

(1) Gremien legen die Terminpläne ihrer ordentlichen Sitzungen zwei Wochen vor Beginn eines jeden Semesters ihren Mitgliedern und Angehörigen vor.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Gremien werden von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung eingeladen.

(3) ¹Der Präsident ist von den Sitzungsterminen und der jeweiligen Tagesordnung der Gremien zu unterrichten. ²Er hat das Recht, an jeder Sitzung teilzunehmen und sich über die Arbeit der Gremien zu unterrichten.

(4) ¹Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. ²In Eilfällen kann der Vorsitzende mit einer auf zwei Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen und zu bestätigen. ³Wird die Eilbedürftigkeit durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht bestätigt, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

(5) ¹Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. ²§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Mitglieder, die nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Sitzung erscheinen können, haben dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe von Gründen anzuzeigen. ²Das gilt auch für das vorzeitige Verlassen einer Sitzung.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) ¹Die Tagesordnung gliedert sich in:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Bestätigung des Protokolls,
- c) Anträge,
- d) Anfragen und Informationen,
- e) Verschiedenes.

²Beschlüsse werden nur zu den Tagesordnungspunkten lit. a) bis c) gefasst.

(3) ¹Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Arbeitstage vor dem festgelegten Sitzungstermin in schriftlicher Form vorzulegen. ²Für Eilanträge verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.

(4) ¹Die Tagesordnung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. ²Die Behandlungsreihenfolge der Tagesordnungspunkte kann im Verlauf der Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit derselben Mehrheit verändert werden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Senats sind hochschul-, die der Fakultäts- und Institutsräte fakultätsöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden; über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in

nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

(2) Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

§ 8 **Sitzungsverlauf**

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Tagesordnungspunkte, die in vorherigen Sitzungen nicht behandelt und auf Antrag vertagt wurden, sind nach der Bestätigung des Protokolls zu behandeln.

(3) ¹Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Antragstellern oder Berichterstattern ist zuerst und auf Wunsch auch abschließend das Wort zu erteilen.

(4) Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird das Wort außer der Reihe erteilt.

§ 9 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, die lediglich die Art und Weise sowie das Verfahren der Sitzungen betreffen, werden unverzüglich erörtert und beschlossen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Anträge auf Überweisung eines Antrages an ein anderes Gremium,
- b) Anträge auf Unterbrechung oder Abschluss der Sitzung,
- c) Anträge auf Veränderung der Tagesordnung,
- d) Anträge auf Vertagung,
- e) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- f) Anträge auf Redezeitbegrenzung oder Ausschluss der Öffentlichkeit,

g) Anträge auf Abschluss der Aussprache oder Ende der Rednerliste.

(3) Ein Antrag auf Abschluss der Aussprache oder Ende der Rednerliste kann nicht von Mitgliedern oder Angehörigen gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

§ 10 Beschlüsse

(1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz, die Grundordnung oder andere Satzungen nichts anderes vorsehen.

(3) ¹Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ²Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Bei der Bewertung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(5) ¹Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

(6) Auf Beschluss des Gremiums kann sowohl namentlich als auch geheim abgestimmt werden.

(7) ¹Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. ²Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst,
- b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
- c) akademische Ehrungen.

(8) ¹Änderungsanträge zu Sachanträgen sind zuerst abzustimmen. ²Bei mehreren Anträgen zu Sachanträgen ist zuerst der umfassendste Antrag abzustimmen.

(9) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des beabsichtigten Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(10) Bei Besorgnis der Befangenheit sind Mitglieder von der Beratung und Abstimmung auszuschließen (§ 24 Abs. 4 ThürHG); sie verlassen rechtzeitig den Sitzungsraum.

(11) ¹Wird eine Mitgliederguppe geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. ²Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. ³Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Mitgliederguppen unternommen.

(12) In Eilfällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig; § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§11 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern und Angehörigen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

(2) ¹Das Protokoll enthält Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden sowie die Anwesenheitsliste. ²Das Protokoll gibt die Ergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wieder, insbesondere den Wortlaut von Beschlüssen sowie deren Abstimmungsergebnisse, bei namentli-

cher Abstimmung auch die Namen der Abstimmenden, Wahlergebnisse, Gegenstände von Anfragen und Berichten einschließlich der Namen der Anfragenden oder Berichtersteller.

(3) Mit Ausnahme der Protokolle von Berufungskommissionssitzungen sind Protokolle dem Präsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Gleichstellung

Die in der Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Leiter der Hochschule am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 27. Januar 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Erste Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Wahlordnung vom 10. März 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2008, S. 4). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Erste Änderung der Wahlordnung am 26. Januar 2009 beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Erste Änderung der Wahlordnung mit Erlass vom 27. Januar 2009 genehmigt.

1. In § 16 wird Absatz 3 gestrichen.
2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Weimar, 27. Januar 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Erste Änderung der Studienordnung
für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische
Fortbildung Opernstudio
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar mit Erlass vom 3. Januar 2007 genehmigten Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2007, S. 20), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 3/2008, S. 9), folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Opernstudio (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 17). Der Rat der Fakultät I hat am 28. Oktober 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 16. Dezember 2008 die Änderung der Studienordnung genehmigt.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wird das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio für Absolventen der Fachrichtung Gesang/Musiktheater in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Nationaltheater Weimar, dem Theater Erfurt und dem Theater Nordhausen angeboten.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. ²Eine Verlängerung der Studienzeit über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus um höchstens zwei Semester ist auf Antrag hin möglich. ³Die Entscheidung darüber wird durch eine Kommission getroffen, bestehend aus mindestens 3 Fachvertretern der Hochschule, darunter dem Leiter der Opernschule als Vorsitzenden, und je einem Vertreter der kooperierenden Theater. ⁴Weitere Mitglieder wie der Dekan der Fakultät oder ein Prorektor sowie Mitglieder des jeweiligen Theaters können hinzugezogen werden.“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio beginnt in der Regel im Wintersemester. ²Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. Februar, das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August.“

4. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Text in der Klammer „Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26“ wird ersetzt durch: „Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar 1/2007, S. 4“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Studienschwerpunkte sind:

1. am jeweiligen kooperierenden Theater:

- Berufspraxis,
- Erfahrung mit unterschiedlichen Dirigenten und Regisseuren,
- Erfahrung im Zusammenspiel mit Sängern und Orchestern,
- Integration in den Berufsalltag und das soziale Gefüge eines Ensembles,

2. an der Hochschule:

- Hauptfach Gesang,
- Szenischer Unterricht / Vorsingtraining,
- Lied- und Partienstudium,
- Bühnensprechen Deutsch,
- nach Möglichkeit Mitwirkung an Aufführungsprojekten der Hochschule.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studieninhalte sind schwerpunktmäßig durch die musikalischen und szenischen Proben sowie die Aufführungen des jeweiligen kooperierenden Theaters definiert.

(2) Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt:

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden		Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2		
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im jeweiligen kooperierenden Theater und/oder in Hochschul-Projekten	Ü	gemäß Proben- und Spielplan am Theater und/oder an der Hochschule			T
Szenischer Unterricht / Vorsingtraining	E+x	0,75	0,75	1,50	T
Bühnensprechen	E	0,75	0,75	1,50	T
Lied- und Partienstudium	E	1,00	1,00	2,00	T
Hauptfach Gesang	E	1,00	1,00	2,00	T

Legende: E = Einzelunterricht, E+x = erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen, T = Testat, Ü = Übung

(3) Die Spielzeiten der kooperierenden Theater sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern.

(4) Die unter Absatz 2 angeführten Studieninhalte gelten im Fall einer Verlängerung des Studiums auch für das zweite Studienjahr.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es schließt eine schriftliche Beurteilung der im jeweiligen Theater erbrachten Leistungen ein, welche vom Leiter des Opernstudios mit den Vertretern des jeweiligen Theaters verfasst und abgestimmt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors und des verantwortlichen Vertreters des jeweiligen kooperierenden Theaters.“

8. Der Anhang zur Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Anhang

Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Vorauswahl

Ergänzend zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2008, S. 4) genannten dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation beizufügenden Unterlagen sind mit dem Antrag Zeugnisse der vorangegangenen Ausbildung sowie Arbeitsproben in Form von Audio- oder Videoaufnahmen einzureichen. Die Eignungskommission kann auf Basis des eingereichten Bewerbungsmaterials (Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitsproben Audio/Video) eine Vorauswahl treffen, welche Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden. Kriterien für diese Vorauswahl sind die Abschlussnote im Hauptfach im vorangegangenen Studium sowie der mit den Arbeitsproben nachgewiesene Stand der künstlerischen Entwicklung.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Vorsingens an deutschen Theatern und Bühnen bei der Bewerbung um eine Stelle. Die Prüfung umfasst:

- den auswendigen Vortrag von bis zu vier Arien bzw. Szenen unterschiedlicher Stilepochen, in der jeweiligen Originalsprache, mindestens eine davon in deutscher Originalsprache, ca. 20 Minuten,
- eine szenische Improvisation oder musikalisch-szenische Arbeitsprobe nach Vorgaben der Prüfungskommission, ca. 10 Minuten.

Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Arien aus dem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2008, S. 4) einzureichenden Prüfungsprogramm aus, das vier vorbereitete Arien bzw. Szenen unterschiedlicher Stilepochen enthält. Sie kann das Vorsingen unterbrechen oder verkürzen.

Eignungsprüfungskommission

Die Eignungsprüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2007, S. 4) besteht aus mindestens 3 Fachvertretern der Hochschule, darunter dem Leiter der Opernschule als Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission, und wird durch je einen Vertreter der kooperierende Theater ergänzt. Weitere Mitglieder wie der Dekan der Fakultät oder ein Prorektor sowie Mitglieder des jeweiligen Theaters können hinzugezogen werden.

Bewertung

Abweichend von § 10 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgt die Bewertung der Eignungsprüfung nicht mit Punkten, sondern mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘.

Die Eignungsprüfungskommission entscheidet auch über die Besetzung in Fachpartien an den kooperierenden Theatern.“

9. Die Erste Änderung der Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Opernstudio an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 16. Dezember 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Erste Änderung der Studienordnung
für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische
Fortbildung Orchesterakademie
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar mit Erlass vom 3. Januar 2007 genehmigten Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2007, S. 20), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung zur Regelung der Abschlüsse des Künstlerischen Aufbaustudiums – Künstlerische Fortbildung und des Künstlerischen Aufbaustudiums – Konzertexamen (POA) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 3/2008, S. 9), folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 10). Der Rat der Fakultät I hat am 28. Oktober 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 16. Dezember 2008 die Änderung der Studienordnung genehmigt.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wird das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie für Absolventen in den Fachrichtungen Orchesterinstrumente in Zusammenarbeit mit Thüringer Orchestern angeboten.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Verlängerung der Studienzeit über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus um höchstens zwei Semester ist möglich, wenn der Orchestervorstand und der Dekan der Fakultät auf der Basis einer Einschätzung durch den Mentor und den Hauptfachlehrer zustimmen.“
3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie beginnt in der Regel im Wintersemester. ²Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. Februar, das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „- ... in der Staatskapelle Weimar“ durch die Worte „- ... in einem der kooperierenden Theater“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Text in der Klammer „Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26“ wird ersetzt durch: „Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar 1/2007, S. 4“.
6. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es soll insbesondere weitere berufspraktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch die Arbeit in einem der Thüringer Orchester vermitteln und damit die Berufschancen erhöhen.“
7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienschwerpunkte sind:

 1. an den kooperierenden Orchestern:
 - Orchesterpraxis,
 - Erweiterung von Literaturkenntnissen im Bereich der Sinfonik und Musiktheaterliteratur,
 - orchesterspezifische Spieltechniken wie Zusammenspiel und Einfügen in eine Stimmgruppe,

- Arbeit mit unterschiedlichen Dirigenten und Solisten,
 - Probespielerfahrung,
2. an der Hochschule:
- instrumentales Hauptfach (für Bläser auch Nebeninstrumente),
 - Werkstudium,
 - nach Möglichkeit Teilnahme an Hochschulorchesterprojekten.“
8. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt:

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden		Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2		
Orchesterstudien/ Probespieltraining/ Nebeninstrument *)	E	1,00	1,00	2,00	T
Mitwirkung an Proben und Aufführungen	Ü	gemäß Proben- und Spielplan mindestens 10 und maximal 15 Dienste pro Monat			T
Instrumentales Hauptfach	E	1,00	1,00	2,00	T
Werkstudium	E	0,75	0,75	1,50	T
Kammermusik **)	E+x				T

*) bei Bläsern: 0,50 SWS Orchesterstudien/Probespieltraining;
0,50 SWS Nebeninstrument

**) fakultativ bei freier Lehrkapazität

Legende: E = Einzelunterricht, E+x = erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen,
T = Testat, Ü = Übung

- zusätzlich hospitierende Anwesenheit bei Probespielen im Orchester (Die Teilnahme an der Auswertung von Probespielen ist ausgeschlossen.)

(2) Die Spielzeiten der kooperierenden Orchester sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern.

(3) Die unter Absatz 2 angeführten Studieninhalte gelten im Fall einer Verlängerung des Studiums auch für das zweite Studienjahr.“

9. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Es schließt eine verbale Beurteilung der Leistungen im jeweiligen kooperierenden Orchester ein, welche vom Mentor in Abstimmung mit dem Stimmführer, dem Orchestervorstand und dem Hauptfachlehrer verfasst wird.“

10. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors und des Chefdirigenten.“

11. Der Anhang zur Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Anhang

Die Eignungsprüfung hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Probespiels an einem Orchester und umfasst in der Regel mehrere Runden.

Die Eignungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- aus drei Professoren der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
- aus drei Fachvertretern des jeweiligen Orchesters sowie dem Orchesterdirektor bzw. einem von ihm benannten Stellvertreter,
- dem Dekan oder einem vom ihm bestellten Professor der Fakultät I und
- einem Prorektor.

Weitere Mitglieder des Orchesters, insbesondere des Orchestervorstandes, können hinzugezogen werden.

In den Vorrunden gibt es nur die Prüfungsergebnisse ‚für die nächste Runde zugelassen‘, ‚für die nächste Runde nicht

zugelassen'. Am Ende der letzten Runde erfolgt die Bewertung abweichend von § 10 der Eignungsprüfungsordnung nicht nach Punkten, sondern mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

12. Die Erste Änderung der Studienordnung für das Künstlerische Aufbaustudium – Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 16. Dezember 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Zweite Änderung der Studienordnung
für das Ergänzungsstudium im Studiengang
Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung
Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und
Korrepetition,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlass vom 19. Mai 1998 genehmigten Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, die folgende Zweite Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2006, S. 61). Der Rat der Fakultät I hat am 8. Juli 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 3. Dezember 2008 die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung der Studienordnung wurde am 3. Dezember 2008 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 5 Abs. 1 wird im Fach Dirigieren in der Tabelle bei Auszugsspiel Konzert die Anmerkung ⁺) durch die Anmerkung [°]) ergänzt, in der Spalte „Abschlussart“ wird „P“ gestrichen:

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Auszugspiel Konzert °)	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	-

°) fakultativ bei vorhandener Lehrkapazität

- Die Zweite Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. Dezember 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der Fassung vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 8. Dezember 2008 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 14. Januar 2009 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“, nach dem Buchstaben „W“ die Bezeichnungen „3 und W 2“ und nach dem Wort „Leistungsbezüge“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt und nach dem Wort „gewinnen“ der Klammerzusatz „(Berufungs-Leistungsbezüge)“ sowie

nach dem Wort „bewegen“ der Klammerzusatz „(BleibeLeistungsbezüge)“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unbefristet“ die Worte „oder als Einmalzahlung“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort und der Klammerzusatz „Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)“ durch die Angabe „ThürBesG“ und die Worte „das Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Dekan“ durch das Wort „Präsidium“ sowie in Satz 3 das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ und das Wort „Prorektor“ durch das Wort „Vizepräsident“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt und die Worte „erheblich über dem Durchschnitt liegen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In lit. a) werden vor das Wort „Ansprache“ das Wort „Anwerbung“ und ein Komma eingefügt und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienanwärter“ ersetzt.
 - (2) In lit. b) werden die Worte „Erfüllung der“ gestrichen und das Wort „hinausgehende“ durch die Worte „hinaus geleistete“ ersetzt.
 - (3) Nach lit. g) wird folgender neue lit. h) mit den Worten „studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,“ eingefügt.
 - (4) Die bisherigen lit. h) und i) werden lit. i) und erhalten folgenden Wortlaut: „Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben wie der Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel und künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,“.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- (1) In lit. a) werden nach dem Wort „Vorhaben“ ein Komma und die Worte „die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen“ eingefügt.
 - (2) In lit. c) wird nach dem Wort „bei“ das Wort „angesehen“ eingefügt.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- (1) Als neuer lit. a) wird eingefügt: „Forschungsevaluation“. Der bisherige lit. a) wird lit. b).
 - (2) In lit. b) werden die Worte „Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit“ durch die Worte „wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften“ ersetzt.
 - (3) Als neuer lit. c) wird eingefügt: „Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,“. Die bisherigen lit. c) bis g) werden lit. d) bis h).
 - (4) Im neuen lit. e) wird das Wort „Gutachtertätigkeit“ durch die Worte „Gutachter- und Vortragstätigkeit“ ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- (1) In lit. b) wird das Wort „Habilitation“ durch die Worte „weitergehender wissenschaftlicher Qualifikation“ ersetzt.
 - (2) Als neuer lit. f) wird eingefügt: „internationale Kooperation,“.
- ee) In Nr. 5 lit. b) werden die Worte „Erfüllung der“ gestrichen und das Wort „hinausgehende“ durch die Worte „hinaus erbrachte“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „erstmalig“ gestrichen und die Worte „auf drei Jahre“ durch die Worte „für

einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 7 werden die Worte „nehmen nicht“ durch das Wort „können“, die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ThürBesG“ und das Wort „teil“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt. Als Satz 2 wird eingefügt: „²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 8 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „§ 3 Abs.“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ und das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und den Dekanen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ und das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“, das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „einschließlich ihrer

Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBG“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und es werden die Worte „Satz 3 gilt“ durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt und vor das Wort „Funktionsleistungsbezüge“ die Worte „die in Absatz 2 festgesetzten“ eingefügt.
 - bb) Als Satz 2 wird eingefügt: „²§ 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ThürBesG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Prorektoren“ durch das Wort „Vizepräsidenten“ ersetzt sowie die Höhe der Funktionsleistungsbezüge für Institutsdirektoren und den künstlerischen Leiter des Hochbegabtenzentrums auf 100,00 Euro geändert.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Forschungs-“ ein Komma eingefügt, die Worte „oder Lehrvorhaben“ durch die Worte „Lehr-, Weiterbildungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 33“ und die Worte „Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen“ durch die Worte „dem zugestimmt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „den allgemeinen Besoldungsanpassungen“ durch die Worte „der Anpassung der Besoldung nach § 14 ThürBG“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „¹Über die Ruhegehalt-fähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG und von Funktionsleistungsbezügen entscheidet das Präsidium. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Über die Ruhegehalt-fähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen des Präsidenten und Kanzlers entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“
10. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

**„§ 9
Berichtspflicht**

Die Hochschule berichtet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bis zum 15. März eines Jahres über die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vergebenen Leistungsbezüge.“

- 11. Der bisherige § 9 wird § 10 und es werden das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt sowie die Worte „für Musik FRANZ LISZT Weimar oder für die Fälle des § 6 bei dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium“ gestrichen.
- 12. Der bisherige § 10 wird § 11.
- 13. Der bisherige § 11 wird § 12 und es werden die Worte „für Musik FRANZ LISZT Weimar“ gestrichen.
- 14. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 11. Februar 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

**Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Lesefassung vom 11. Februar 2009)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der Fassung vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 8. Dezember 2008 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 14. Januar 2009 die Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zustimmend zur Kenntnis genommen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Professoren der Besoldungsgruppen W 3 und W 2 nach der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 28 Thüringer

Besoldungsgesetz (ThürBesG) gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um Professoren für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).² Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die individuelle Qualifikation zu berücksichtigen.³ Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

(2) Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Höhe des dem Professor vorliegenden Angebots berücksichtigt werden.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) ¹Über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG entscheidet das Präsidium. ²Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, ob und wie einem Vizepräsidenten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG können für besondere Leistungen gewährt werden. ²Besondere Leistungen liegen vor, wenn sie in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren in den Bereichen Lehre, Kunst, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden. ³Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.

(2) Besondere Leistungen können nachgewiesen werden:

1. in der Lehre, insbesondere durch:
 - a) Anwerbung, Ansprache und Beratung von Studienanwärtern,
 - b) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehre,
 - c) Betreuung von Prüfungs- und Abschlussarbeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
 - d) Mentorentätigkeit und Betreuung von Studierenden in Praktika,
 - e) Entwicklung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen,
 - f) Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
 - g) Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen,
 - h) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - i) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben wie der Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel und künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
 - j) Preise für herausragende Lehre,
 - k) internationale Kooperation;
2. in der Kunst, insbesondere durch:
 - a) Konzerte oder künstlerische Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
 - b) Preise und sonstige künstlerische Auszeichnungen,
 - c) Jurytätigkeit bei angesehenen Wettbewerben,
 - d) Organisation und Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 - e) Wettbewerbserfolge von Studierenden,
 - f) internationale Kooperation;

3. in der Forschung, insbesondere durch:
 - a) Forschungsevaluation
 - b) Publikationen, wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - c) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - d) Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes, Betreibung von internationalen Forschungsvorhaben,
 - e) Gutachter- und Vortragstätigkeit,
 - f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen,
 - g) Preise und sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen,
 - h) internationale Kooperation;
4. in der Nachwuchsförderung, insbesondere durch:
 - a) Betreuung von Konzertexamen,
 - b) Betreuung von Promotionen und weitergehender wissenschaftlicher Qualifikation,
 - c) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - d) Förderung des weiblichen Nachwuchses,
 - e) Erfolge der Absolventen im späteren Berufsfeld,
 - f) internationale Kooperation;
5. in der Weiterbildung, insbesondere durch:
 - a) Entwicklung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote,
 - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte und nicht besonders vergütete Lehre im Rahmen der Weiterbildung,
 - c) internationale Kooperation sowie
6. darüber hinaus, insbesondere durch:
 - a) Einwerbung von Fundraising- und Sponsorenmitteln in erheblichem Umfang,

- b) Mitarbeit beim Aufbau einer Alumni-Organisation,
- c) Engagement bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule,
- d) Engagement beim internationalen Austausch,
- e) Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- f) Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Lehrenden,
- g) Engagement bei der Förderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen,
- h) Engagement in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Gewährung und Höhe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel als monatliche Zahlungen in Leistungsstufen von je 350,00 Euro je Leistungsstufe gewährt.

(2) Eine erste Leistungsstufe kann erhalten, wer in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht hat.

(3) Eine zweite Leistungsstufe kann erhalten, wer in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht hat und dadurch das Profil der Hochschule überregional nachhaltig mitgeprägt hat.

(4) Eine dritte Leistungsstufe kann erhalten, wer in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche besondere Leistungen erbracht hat und dadurch das Profil der Hochschule international mitgeprägt hat.

(5) ¹Besondere Leistungsbezüge für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung stehen und darf 7.000,00 Euro nicht überschreiten.

(6) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren befristet. ²Neu berufene Professoren erhalten in der Regel in den ersten drei Jahren keine besonderen Leistungsbezüge.

(7) ¹Besondere Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 auch für Leistungen, die sie in der C-Besoldung erbracht haben, besondere Leistungsbezüge erhalten.

§ 5

Verfahren der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

(1) ¹Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen richten die Fakultäten eine gemeinsame Kommission ein, um einen Vorschlag für das Präsidium zu erstellen. ²Die Kommission der Fakultäten besteht aus drei Vertretern der Professoren und den Dekanen. ³Jede Fakultät bestimmt den von ihr zu entsendenden Vertreter in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. ⁴Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) ¹Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist bei der Kommission der Fakultäten bis zum 31. März eines Jahres zu stellen. ²Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen, in dem die besonderen Leistungen darzulegen und nachzuweisen sind.

(3) ¹Der Vorschlag der Kommission der Fakultäten ist dem Präsidenten bis zum 30. Juni eines Jahres vorzulegen. ²Dem Vorschlag ist die mit dem Studiendekan abgestimmte Stellungnahme des Dekans beizufügen.

(4) ¹Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag der Kommission der Fakultäten bis zum 30. September eines Jahres über die Gewährung und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen ein-

schließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBG. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Das Präsidium gewährt für Funktionen der Hochschulleitung oder die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die in Absatz 2 festgesetzten Funktions-Leistungsbezüge. ²§ 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ³Funktions-Leistungsbezüge für Funktionen der Hochschulleitung nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil.

(2) Die Inhaber folgender Funktionen erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von:

- | | |
|--|-------------|
| - Vizepräsidenten | 500,00 Euro |
| - Dekane | 250,00 Euro |
| - Institutsdirektoren und künstlerischer Leiter des Hochbegabtenzentrums | 100,00 Euro |

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, die für die Hochschule Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr-, Weiterbildungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine Zulage nach § 33 ThürBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat.

(2) Über die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage entscheidet auf Antrag das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Dekan.

(3) Die Zulage nimmt an der Anpassung der Besoldung nach § 14 ThürBG teil, sofern der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat.

(4) Sachverhalte, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird, dürfen nicht in eine Bewertung zur Feststellung besonderer Leistungen einfließen.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

(1) ¹Über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG und von Funktionsleistungsbezügen entscheidet das Präsidium. ²§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Über die Ruhegehaltfähigkeit von FunktionsLeistungsbezügen des Präsidenten und Kanzlers entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 9 Berichtspflicht

Die Hochschule berichtet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bis zum 15. März eines Jahres über die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vergebenen Leistungsbezüge.

§ 10 Widerspruch

¹Gegen Verfügungen im Rahmen dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Präsidenten einzulegen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

